

Die nachstehende Satzung wurde am 09.12.2023 geändert

## Vereinsatzung des Budo Club Vier Tore Neubrandenburg e.V.

### § 1 Name, Sitz, und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen Budo Club Vier Tore Neubrandenburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name **Budo Club Vier Tore Neubrandenburg e. V.** (e.V. = eingetragener Verein).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neubrandenburg.
3. Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund MSE e.V., im Landessportbund Mecklenburg – Vorpommern, im Judoverband Mecklenburg – Vorpommern und im Verband für Behinderten und Rehabilitationssport Mecklenburg-Vorpommern. Der Verein erkennt Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen dieser Verbände an. Die Mitglieder des BC Vier Tore Neubrandenburg unterwerfen sich durch Beitritt zum Kreissportbund Ordnungen und Wettkampf Bestimmungen dieser Verbände.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Aufgaben und Grundsätze

#### § 2.1 Aufgabe und Zweck

1. Aufgabe und Zweck des Budo Club in der Folge (BC Vier Tore Neubrandenburg) genannt, sind:
  - 1) Förderung des Sports
  - 2) Förderung der Erziehung
  - 3) Förderung der Jugend- und Altenhilfe
  - 4) Förderung der Kunst und Kultur
  - 5) Förderung von Bildung und Berufsbildung
2. Die Tätigkeit und etwaiges Vermögen des Vereins dienen ausschließlich und unmittelbar den satzungsgemäßen Zwecken in seinen Abteilungen und den dazugehörigen Fachverbänden. Der BC Vier Tore Neubrandenburg gliedert sich in Abteilungen. Der BC Vier Tore Neubrandenburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. In den Abteilungen wird der Übungs-, Trainings-, und Wettkampfbetrieb für Sportarten (z.B. Jiu-Jitsu, Judo, Tai-Chi, Tai-Bo, Kinderturnen, Bodenturnen, Rehabilitationssport, Boxen, Shorinji Kempo, Sports Chanbara und andere) organisiert.
4. Die Abteilungen arbeiten Wettkampf orientiert.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch und durch folgende Hilfsangebote nach § 11 KJHG, bzw. SGB VIII und SGB XII:
  - 5.1
    - regelmäßigen Übungs- und Wettkampfbetrieb
    - Organisation von Sportveranstaltungen
    - Beteiligung an sportlichen Höhepunkten im Territorium mit einer Erziehungsberatungsstelle
    - Zusammenarbeit mit einer Schule (Förderung von Menschen mit Beeinträchtigungen)
  - 5.2
    - Hilfe zur Erziehung (§27) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet oder

notwendig ist.

→ Betreuungshilfe/ Erziehungsbeistand (§30) Sie ist am einzelnen jungen Menschen orientiert. Durch intensive pädagogische Anleitung werden diese z.B. bei der Verselbstständigung und Entwicklung eines altersgerechten Verhaltens unterstützt.

→ Sozialpädagogische Familienhilfe (§31) Durch intensive Betreuung und Begleitung von Familien werden diese in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Lösung von Konflikten und Krisen, im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützt und es wird Selbsthilfe geleistet.

→ Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§34) Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendlichen durch eine Verbindung von Alltagserleben und pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie eine Rückkehr in die Familie zu erreichen, oder die Erziehung in eine andere Familie vorbereiten.

→ Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§35) Diese Form der Betreuung ist eine individualpädagogische Hilfe für Menschen mit erheblichen Schwierigkeiten, die weder in einem Familienzusammenhang noch in einem anderen erzieherischen Zusammenhang integriert sind. Unsere Mitarbeiter\*innen begleiten diese jungen Menschen in ihrer aktuellen Lebenswelt und unterstützen sie z.B. bei der Entwicklung einer realistischen Zukunftsaussicht oder Krisensituation.

→ Eingliederungshilfe für seelisch beeinträchtigte Kinder und Jugendlichen (§35a) Hierzu gehört vor allem, den Beeinträchtigten die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern und ihn so weit wie möglich, unabhängig von Pflege zu machen, z.B. durch Integration in bestehende Institutionen wie Kindertagesstätten etc., oder durch Förderung lebenspraktischer Fähigkeiten, wie selbstständiges Verhalten im Verkehr.

### 5.3

→ Altenhilfe: Angebote entwickeln, die auf die Aktivierung und Motivation der Senioren sowie auf Begegnung von Jung und Alt zielen. Die Isolation und Vereinsamung im Alter vorzubeugen, in dem Möglichkeiten und Erfahrungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten weiterhin in die Gemeinschaft einbringen können z.B. mit Projekten zur Generationsvernetzung).

→ Soziale Gruppenarbeit (§29) In themen- und problemorientierten Gruppen lernen ältere Kinder und Jugendliche z.B. in Rollenspielen neue Konfliktlösungsstrategien, oder werden in kreativ/ künstlerischen Gruppen in ihrer Kommunikations- und Konzentrationsfähigkeit gefördert.

→ Jugendarbeit (§ 11) Jungen Menschen sind die Förderungen ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitgestaltet und bestimmt werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialen Engagement anregen und hinführen.

→ Jugendsozialarbeit (§13) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in der Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

→ Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§17)

Müttern und Vätern soll im Rahmen der Jugendhilfe Beratung in Fragen der Partnerschaft angeboten werden, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen zu haben oder tatsächlich sorgen.

→Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge (§18) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen. Ein junger Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.

→Eingliederungshilfe für beeinträchtigte Jugendliche insbesondere nach §53 und §54 des SGB XII

→Beratung, Begleitung und Unterstützung von geflüchteten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie den Familien begleiteter Minderjähriger

**5.4** →Kulturelle Jugendarbeit mit Projekten in den Bereichen Kreatives Schreiben, Theater, Film, Musik, bildende Kunst, Sport etc.

→Durchführung internationaler Jugend-Austausch-Projekte

→Die Umsetzung von Projekt-Ideen von jungen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund und der Aufbau von „Nachwuchs-Aktiven“

**5.5** →Workshops, Weiterbildungen und Schulungen im Bereich politische Bildung, Demokratieförderung, interkulturelle Bildung, Gewaltprävention, Anti-Rassismus- und Anti-Diskriminierungsarbeit und Empowerment

→Bildungsarbeit, Nachhilfe und Arbeitsmarktintegration für Neuzugewanderte in Kooperation mit Bildungsträgern, Arbeitgebern und Netzwerkpartnern

→Das Stiften von Patenschaften und Lernpatenschaften zwischen jungen Geflüchteten und Einheimischen mit und ohne Migrationshintergrund

## § 2.2

Der BC Vier Tore Neubrandenburg ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral und offen für alle Bürger.

1. Die Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig.
2. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Mitgliedschaft im BC Vier Tore Neubrandenburg

1. Der Verein besteht aus
  - a. ordentlichen Mitgliedern,
  - b. passive und fördernde Mitglieder
  - c. Ehrenmitgliedern.
  - d. Ehrenvorsitzende
  - e. Kurzzeitmitgliedschaft
  - f. Ruhende Mitgliedschaft
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Bürger werden, die kein Mitglied einer Organisation ist, die aktiv gegen die Ziele des Vereins arbeitet.

3. Kinder (bis 14 Jahre) und Jugendliche (15 bis 17 Jahre) können nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Erziehungsberechtigten Mitglied werden. Passive und fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die nicht am Trainings- und Wettkampfbetrieb des Vereins teilnehmen. Ehrenmitglied bzw. Ehrenvorsitzende/r kann jede natürliche Person werden, die sich besondere Verdienste um die Förderung des Sports im JC „Vier Tore“ Neubrandenburg und darüber hinaus erworben hat.
4. Die Kurzzeitmitgliedschaft ist eine befristete Mitgliedschaft. Sie dauert mindestens drei Monate und längstens ein Jahr. Auf dem Aufnahmeantrag wird gleichzeitig das Austrittsdatum vermerkt. Die Aufnahmegebühr ist in voller Höhe zu entrichten.
5. Mitglieder, die über einen längeren Zeitraum nicht am Vereinsleben teilnehmen können, haben die Möglichkeit eine Ruhende Mitgliedschaft beim Verein zu beantragen. Der Antrag muss schriftlich erfolgen und *den* Zeitraum der ruhenden Mitgliedschaft enthalten.

#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft im BC Vier Tore Neubrandenburg

1. Die Mitgliedschaft kann direkt beim Vorstand bzw. über die Abteilungsleiter beantragt werden. Bei Ablehnung des Antrages hat der Antragsteller das Recht, die folgende Mitgliederversammlung anzurufen. Deren Entscheidung ist endgültig.
2. Über die Berufung des Ehrenvorsitzenden und die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft im BC Vier Tore Neubrandenburg

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (per Brief oder Telefax) gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende jeden Quartals erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Ein Mitglied kann durch einen Mehrheitsbeschluss aller Vorstandsmitglieder vom Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Vorstandes soll schriftlich begründet und dem Mitglied zugesandt werden.
4. Gründe für den Ausschluss sind grobe Verstöße gegen satzungsmäßige Pflichten, *gegen* Ordnungen des Vereins und seiner Abteilungen, trotz wiederholter schriftlicher Ermahnungen. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist innerhalb eines Monats Beschwerde beim Vorsitzenden zulässig, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
5. Der Ausgeschlossene verliert mit dem rechtsgültigen Ausschluss alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Seine Verpflichtungen bleiben bis zu diesem Zeitpunkt bestehen

#### § 6 Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedbeitrag wird extra in der Beitragsordnung geregelt.

## § 7 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Betreuung und Beratung im Sinne der Satzung sowie auf finanzielle Unterstützung entsprechend den Finanzplänen der jeweiligen Abteilung.
2. Die Arbeit und Beschlüsse der Abteilungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereins stehen.
3. Die Mitglieder haben das Recht auf Beschwerde an den Vorstand. Diese muss schriftlich eingereicht und vom Vorstand auf seiner nächsten Sitzung bearbeitet werden. Entscheidungen zur Beschwerde sind dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein. Vertretungsberechtigter Vorstand nach § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie sein 1. Stellvertreter.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - a) Vorsitzender
  - b) 1. Stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
  - d) Kassenwart
  - e) Jugendwart

Mitglied des Vorstandes ist auch der/die Ehrenvorsitzende.

3. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
4. Die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt. Vorschlagsberechtigt für die Kandidaten sind alle Mitglieder des Vereins. Die Kandidaten müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Scheiden Vorstandsmitglieder während der laufenden Wahlperiode aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung Mitglieder kommissarisch in den Vorstand berufen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand arbeitet nach der Geschäftsordnung.
7. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
8. Der Vorstand erarbeitet Ordnungen für bestimmte Aufgaben des Vereinslebens. Die Inkraftsetzung der Ordnungen obliegt der Mitgliederversammlung.
9. In besonderen Härtefällen hat der Vorstand das Recht, den Beitrag einzelner Mitglieder ganz oder teilweise zu erlassen. Entsprechende Anträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
10. Der Vorstand kann Ehrungen vornehmen. Festlegungen dazu regelt eine auf der Mitgliederversammlung beschlossene Ordnung.

## § 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, Sie setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich bis zum Ende des ersten Quartals durchzuführen. Der Vorstand muss mindestens drei Wochen vor dem geplanten Termin unter Bekanntgabe des Ortes, Zeitpunktes und der Tagesordnung alle Mitglieder informieren. Die Information erfolgt schriftlich über verantwortliche Übungs- und Abteilungsleiter und Aushang in der Trainingsstätte.
3. Zur Erstellung des Jahresberichts reichen die Abteilungen ihre Berichte bis zum 20.12. des jeweiligen Jahres ein.
4. *Anträge*, von Mitgliedern müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand eingereicht werden. Später eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsantrag nur mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
5. Wenn es das Vereinsinteresse erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn durch mindestens 25 % der Mitglieder ein schriftlicher Antrag auf Einberufung eingereicht wird.
6. Die Außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte und unterliegt den gleichen Bestimmungen wie die ordentliche. Es können jedoch nur in der Tagesordnung aufgeführte Punkte behandelt werden.
7. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mit vollendetem 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
9. Bei der Eröffnung ist die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen.
10. Für Wahlen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
12. Satzungsänderungen müssen mit einer zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
13. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Bei Wahlen kann auf Antrag der Mehrheit geheim abgestimmt *werden*.
14. Die Ergebnisse der Wahlen und die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind protokollarisch festzuhalten und innerhalb von sechs Wochen zu veröffentlichen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
15. Aufgaben der Mitgliederversammlung
  - (a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - (b) Entgegennahme des Finanzberichts und des Kassenprüfungsberichts
  - (c) Entlastung des Vorstandes auf finanziellem Gebiet
  - (d) Wahl des Vorstandes
  - (e) Wahl der Kassenprüfer
  - (f) Wahl von Delegierten zu Verbandstagen
  - (g) Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen
  - (h) Beschluss von Umlagen für vorübergehende Belastungen
  - (i) Festlegung der Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren
  - (j) Wahl von Ausschüssen und Bestätigung von Ordnungen
  - (k) Festlegung der Höhe des Jahresbeitrags

## §11 Kassenprüfer

1. Es werden mindestens zwei Kassenprüfer gewählt. Sie haben die Aufgabe, die laufende Kassenführung sowie den Jahresabschluss zu prüfen. Sie sind berechtigt, unangemeldet Prüfungen vorzunehmen. Über das Ergebnis ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Antrag auf Entlastung des Vorstandes wird durch die Kassenprüfer gestellt.
2. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## §12 Ausschüsse

1. Zur Lösung besonderer Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.
2. Über die Bildung von Ausschüssen entscheidet der Vorstand. Die Ausschüsse werden von Vorstandsmitgliedern geleitet. Jedes in der Mitgliederversammlung wahlberechtigte Vereinsmitglied kann in den Ausschüssen mitarbeiten.

## § 13 Sonstiges

Seine Aufgaben finanziert der Verein aus Mitteln der Dachverbände, Aufnahmegebühren, laufenden Beiträgen, Einnahmen aus Sportveranstaltungen und Zuschüssen sowie Spenden, Sponsoring und Crowdfundings.

## § 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der 1.stellvertretende Vorsitzende gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Judoverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Förderung des Kinder- und Jugendsports in Mecklenburg-Vorpommern.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## § 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Haftung

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist Neubrandenburg, Deutschland.
2. Der Verein und seine Mitglieder haften den Vereinsmitgliedern gegenüber - soweit dies gesetzlich zulässig beschränkt, werden kann - grundsätzlich nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

---

U. Blum/ Vorstand

---

M. Zorn / Vorstand